

No. 315D

29.04.2008

BOFAXE



Der Papst und die Vereinten Nationen

Autor und Nachfragen

Simone Kumor

Doktorandin am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:

simone_kumor@web.d

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Am 18. April 2008 sprach Papst Benedikt XVI. vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Seine völkerrechtliche Stellung sowie der Hintergrund seiner Kernaussage sollen in kurzer Form dargestellt werden.

Während seines Amerikaaufenthalts besuchte Papst Benedikt XVI. die Vereinten Nationen und sprach sich dort unter anderem auch für das Mittel der Humanitären Intervention aus. Im folgendem soll die Rolle des Papstes bei den Vereinten Nationen sowie die Diskussion um die humanitäre Intervention als solche kurz dargestellt werden.

Die Vereinten Nationen sind als eine Internationale Organisation eine Verbindung von Völkerrechtssubjekten. Das klassische Völkerrechtssubjekt ist auch heute noch der Staat. Neben diesen originären Völkerrechtssubjekten sind jedoch auch traditionelle Völkerrechtssubjekte und heute auch die partielle Völkerrechtssubjektivität des Individuums anerkannt.

Im Falle des Papstes gilt es zu beachten, dass dieser zum einen das katholische Kirchenoberhaupt und zum anderen Staatsoberhaupt des in der Stadt Rom gelegenen souveränen Staates Vatikanstadt darstellt. Dieser Doppelrolle ist das geltende Völkerrecht gerecht geworden. So repräsentiert der Papst zum einen den Heiligen bzw. Apostolischen Stuhl zusammen mit der römischen Kurie in ideologischer Weise und zum anderen den Kleinstaat Vatikanstadt als staatliches Oberhaupt, mit jeweils eigener Völkerrechtspersönlichkeit.

Jedoch allein der Heilige Stuhl hat im Rahmen des VN-Systems einen ständigen Beobachterstatus bei der Generalversammlung. Somit stellt der Vatikanstaat den einzigen Staat dar, der trotz allseitiger internationaler Anerkennung nicht Vollmitglied der Vereinten Nationen ist. Die Rede Papst Benedikts XVI. vor der Generalversammlung tätigte er daher in seiner Funktion als Oberhaupt der katholischen Kirche und nicht als Vertreter seines Staates.

Unter dem von ihm angesprochenem Thema der humanitären Intervention versteht man die Anwendung von Gewalt zum Schutz der Bevölkerung eines fremden Staates vor massiven Menschenrechtsverletzungen. Ein solches Vorgehen ist dann nicht zu verurteilen, wenn es seine Rechtsgrundlage in einer Resolution des Sicherheitsrates findet. Ohne eine solche, so wird argumentiert, bestehe eine zu große Missbrauchsgefahr. Das allgemein geltende Interventionsverbot des Art. 2 Ziff. 7, 1 VN-Charta laufe Gefahr unterlaufen zu werden.

Erstmals stellte sich dieses Problem im Jahre 1999 im Fall Kosovo, als die NATO angesichts der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates beschloss, serbische Truppen mittels Luftangriffen zum Rückzug zu bewegen. Dieses Vorgehen führte in der darauffolgenden Zeit zu unterschiedlichsten Untersuchungen und (unverbindliche) Abkommen im Rahmen der Generalversammlung, die sich mit etwaigen Voraussetzungen einer humanitären Intervention beschäftigen. Leider findet man auch in diesen keine detaillierten Angaben zur Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens. Vielmehr wird immer wieder darauf hingewiesen, dass das Prinzip des Interventionsverbots eines der tragenden Prinzipien des internationalen Rechts darstellt. Wie sich das Instrument der humanitären Intervention in Zukunft entwickelt wird, hängt von der Staatenpraxis ab, und dabei insbesondere davon, ab wann die internationale Gemeinschaft von massiven Menschenrechtsverletzungen ausgeht, die das generelle Interventionsverbot aus den Angeln zu heben vermag.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**